

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gelsenkirchen

**vom 15.12.2005
in der Fassung vom 01.01.2006,
geändert durch Ratsbeschluss vom 09.11.2006**

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung der Stadt Gelsenkirchen.
- (2) Die Geschäftsführung sowie der Inhalt und Umfang der Prüfungen werden in einer Dienstanweisung geregelt, die vom Rat der Stadt erlassen wird.

§ 2 - Rechtliche Stellung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 - Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus dem/der Leiter/in, den Prüfern/innen sowie den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der/die Leiter/in und die Prüfer/innen der Rechnungsprüfung werden auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Einer Bestellung zum/zur Leiter/in oder zum/zur Prüfer/in hat eine Stellenausschreibung voranzugehen. Ihr Ergebnis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (5) Der/die Leiter/in stellt den Prüfplan auf.
- (6) Vorlagen in Angelegenheiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit der Rechnungsprüfung fallen, unterzeichnet der/die Leiter/in der Rechnungsprüfung. Die Unterzeichnung aller anderen Vorlagen richtet sich nach der Dienstanweisung über die Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen.
- (7) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist von organisatorischen Änderungen der Rechnungsprüfung zu unterrichten. Entsprechende Vorlagen des/der Oberbürgermeisters/in sind vor der Beschlussfassung im Rat der Stadt oder den Ausschüssen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis und Beratung zuzuleiten.

§ 4 - Gesetzliche Aufgaben

Die Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gem. § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 5 - Übertragene Aufgaben

Nach § 103 Abs. 2 GO NRW überträgt der Rat der Stadt der Rechnungsprüfung folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf
 - Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 - Wirkung der Steuer- und Kontrollmechanismen,
 - Qualitätsstandards, sobald diese entwickelt und verbindlich werden,
 - Effektivität des organisatorischen Aufbaus und Ablaufs,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,

4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.
6. Maßnahmen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG), Korruptionsangelegenheiten

§ 6 - Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt kann der Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 7 - Befugnisse

- (1) Der/die Leiter/in und die Prüfer/innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbände und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhandigen oder zu übersenden.

Die Prüfer/innen können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfern/innen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Der/die Leiter/in und die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (5) Der/die Leiter/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Er/sie nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüfer/innen teilnehmen sollen.

§ 8 - Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe

- (1) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnung usw.), unverzüglich nach ihrem bekannt werden zuzuleiten.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für Verluste jeglicher Art sowie für Kassenfehlbeträge.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten. Unterlagen für Vergabepflichten sind so frühzeitig, mindestens jedoch mit einem Vorlauf von vier Arbeitstagen, vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (4) Die Tagesordnungen mit zugehörigen Vorlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Niederschriften sind der Rechnungsprüfung zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Geschäftsordnungen der Ausschüsse, des Rates, Dienstabweisungen und dergleichen.
- (5) Der Rechnungsprüfung sind Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, der Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Beteiligungsverwaltung für die Betätigungsprüfung vorzulegen.
- (6) Der Rechnungsprüfung sind die Namen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen, die berechtigt sind, Kassenanordnungen zu erteilen oder sonst in Kassenangelegenheiten zu zeichnen. Das Gleiche gilt, soweit sie berechtigt sind, rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen für die Stadt abzugeben.

- (7) In allen Fällen ist der Umfang der Berechtigung anzugeben; Unterschriftsproben sind beizufügen.
- (8) Der Rechnungsprüfung sind ferner personelle Veränderungen bei den Rechnungsstellen mitzuteilen.
- (9) Alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts- und Buchungswesen betreffen, sind unverzüglich der Rechnungsprüfung mitzuteilen. Der Rechnungsprüfung ist ferner zu übermitteln, wenn Vorschuss- oder Gebührenkassen sowie Konten außerhalb des Haushaltsplanes eingerichtet werden.
- (10) Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt) unverzüglich zuzuleiten.
- (11) Gutscheine und geldwerte Drucksachen sollen nur nach Anhörung der Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern hat.

§ 9 - Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Ergebnis ihrer Prüfung in Form eines Prüfberichtes der geprüften Gemeinde mit.

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.
- (2) Die Gemeinde hat zu den Beanstandungen des Prüfberichtes gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen.

§ 10 - Berichte und Prüfungsbemerkungen

- (1) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (2) Bei Prüfungen von besonderer Bedeutung sollen, soweit der Prüfungszweck es zulässt, die Leiter/innen der geprüften Dienststellen über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden gehalten sowie vor Abschluss der Prüfung in einer Schlussbesprechung gehört werden. Dies gilt insbesondere bei Prüfungsaufträgen des Rates, des Rechnungsausschusses oder des/der Oberbürgermeisters/in sowie bei sonstigen Prüfungen, die in ihrer Bedeutung über laufende Prüfungen hinausgehen.
- (3) Ergibt die Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption oder entstehen bei der Prüfung zwischen Rechnungsprüfung und geprüfter Dienststelle wesentliche Unstimmig-

keiten, so ist auch der/die Oberbürgermeister/in durch den/die Leiter/in der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

- (4) Sofern ein abschließender Bericht über durchgeführte Prüfungen an den Rat erstattet wird, ist er vorab dem/der Oberbürgermeister/in zuzuleiten.
- (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist, die von der Rechnungsprüfung zeitlich begrenzt werden kann, zu äußern.
Die Antwort ist durch den/die Leiter/in zu unterzeichnen und über den jeweils zuständigen Vorstand der Rechnungsprüfung zuzuleiten.

§ 11 - Unterrichtungspflicht

In Angelegenheiten der Gesellschaften, bei denen der Rat der Rechnungsprüfung die Aufgaben gemäß § 5 Nrn. 4 und 5 Rechnungsprüfungsordnung übertragen hat oder im Rahmen eines Prüfauftrages gem. § 6 Rechnungsprüfungsordnung, ist wie folgt zu verfahren:

Berichte, Beanstandungen und Anregungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind der Referatsleitung vorzulegen.

Wesentliche Berichte, Beanstandungen und Anregungen werden dem/der Oberbürgermeister/in, der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft und der Beteiligtenverwaltung vorgelegt.

Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet über das weitere Verfahren.

§ 12 - Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtbeschlusses

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in leitet den vom Stadtkämmerer aufgestellten Jahresabschluss einschließlich Lagebericht der Rechnungsprüfung zu.
- (2) Die Rechnungsprüfung legt ihren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.
Auf § 101 Abs. 2 GO NRW wird hingewiesen.
- (4) Der Bestätigungsvermerk kann gem. § 101 Abs. 3 GO
 1. uneingeschränkt erteilt,
 2. eingeschränkt erteilt oder
 3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.
- (6) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung des/der Leiters/Leiterin dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Gelsenkirchen, 9. November 2006

Frank Baranowski
Oberbürgermeister